

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

In Ungarn wurden nach G. A. XI/82 anspruchsberechtigt die legitime Frau, die legitimen Kinder und Entel des Einberusenen, deren Vater und Mutter, Großvater und Großmutter, Schwiegereltern und Seschwister, insofern ihre Versorgung ganz oder teilweise aus dem Erwerb oder dem Dienstlohne des Einberusenen gedeckt wird; die uneheliche Mutter und die unehelichen Kinder sind ausgeschlossen. Die Unterstützungsgebühr wird, wenn Familienmitglieder durch den Einberusenen "dum Teile" versorgt wurden, auch nur zum Teile gewährt, was mancherlei Weiterungen und wesentlich geringere Beitragsleistungen im Gesolge hat.

Da der Krieg schon über ein Jahr dauert, sind in vielen Fällen mehr als sechs Monate nach dem Tage des Todes oder der Vermissung Einberusener verstrichen und würden deren Angehörige Anspruch auf Unterstützung verloren haben und in den amtlich erledigten Fällen auf die völlig unzureichenden Beiträge nach den geltenden Gesehen angewiesen sein.

Nach langen Beratungen zwischen den Regierungen wurde beschlossen, die dermaligen Unterstützungsbeiträge vorläufig weiter zu leisten.

Es geschah dies zunächst durch E. L.-V.-M. vom 8. März 1915, B. 4971 (Text auch in Ungarn gültig). Dieses Provisorissimum wurde in neuester Zeit durch ein Provisorium ersett, und zwar für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder durch die kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915, R. 161, mit der Verordnung M. L.-V. im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 12. Juni 1915, R. 162, für die Länder der ungarischen Krone G. A. XV/15. enthalten im V.-Vl. für das k. u. k. Heer vom 7. Juli 1915 St. 26. Diese Normen gelten die sechs Monate nach Veendigung des Krieges, wenn nicht früher eine gesetliche Neuregelung eingetreten ist. — Materiell sind diese Änderungen unzureichend, textlich für die beteiligten Kreise wenig verständlich und bedürsen daher ausführlicher Durchführungsverordnungen. Zur Lösung